**Anlage zur Checkliste UI-6 Abfall**

**Arbeitshilfe zum Anwendungsbereich der abfallrechtlichen Gesetze und Verordnungen**

Stand: 18.04.2018

Im Folgenden werden

* der jeweilige Regelungsbereich und die wesentlichen Regelungsinhalte,
* die angesprochene Zielgruppe und
* praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Vorschrift

in alphabetischer Reihenfolge dargestellt.

Die einheitliche Informationsaufbereitung soll die Prüfung, ob eine Verordnung oder ein Gesetz näher betrachtet werden muss, in kurzer Zeit ermöglichen. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass die Zusammenfassung nur die für die umweltrechtliche Anlagenüberwachung wesentlichen Punkte enthält.

Inhaltsverzeichnis

[Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV 2](#_Toc511830980)

[Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV 3](#_Toc511830981)

[Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV 3](#_Toc511830982)

[Altholzverordnung - AltholzV 4](#_Toc511830983)

[Altölverordnung - AltölV 5](#_Toc511830984)

[Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV 5](#_Toc511830985)

[Batteriegesetz - BattG 6](#_Toc511830986)

[Bioabfallverordnung - BioAbfV 6](#_Toc511830987)

[Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV 7](#_Toc511830988)

[Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV 7](#_Toc511830989)

[Deponieverordnung - DepV 8](#_Toc511830990)

[EG-Verordnung (850/2004/EG) über persistente organische Schadstoffe 8](#_Toc511830991)

[Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG 9](#_Toc511830992)

[Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV 10](#_Toc511830993)

[EMAS-Privilegierungs-Verordnung - EMASPrivilegVO 11](#_Toc511830994)

[Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV 11](#_Toc511830995)

[Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV 12](#_Toc511830996)

[Gewinnungsabfallverordnung - GewinnungsAbfV 13](#_Toc511830997)

[Klärschlammverordnung - AbfKlärV 13](#_Toc511830998)

[Nachweisverordnung - NachwV 14](#_Toc511830999)

[PCB/PCT-Abfallverordnung - PCBAbfallV 14](#_Toc511831000)

[Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen - POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV 15](#_Toc511831001)

[Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel - HKWAbfV 17](#_Toc511831002)

[Verpackungsverordnung - VerpackV 17](#_Toc511831003)

[Versatzverordnung - VersatzV 18](#_Toc511831004)

# Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV

Die Verordnung regelt die Anforderungen an Abfallbeauftragte und bestimmt den Kreis der zur Bestellung von Abfallbeauftragten Verpflichteten (Zuverlässigkeit und Fachkunde).

Die Verordnung richtet sich an

* Betreiber von
  + BImSch-Anlagen (abhängig von der Abfallanfallmenge oder der Anlagenart),
  + Deponien,
  + Krankenhäusern und
  + Abwasserbehandlungsanlagen
* Hersteller und Vertreiber, die Transport- oder Verkaufsverpackungen oder Elektro- und Elektronikaltgeräte oder Fahrzeug- und Industrie- Altbatterien zurücknehmen oder die mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen
* Betreiber von Rücknahmesystemen.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Verordnung:

* Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten nicht nachgekommen
* Bestellung eines externen Beauftragten ohne Zustimmung der Behörde

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV

Die Verordnung regelt für alle Abfallarten die Bezeichnung und Kennzeichnung mit sechsstelligen Abfallschlüsseln. Gefährliche Abfälle werden mit einem \* versehen. Es werden die Merkmale genannt, die dafür maßgebend sind, dass ein Abfall als gefährlich eingestuft wird.

Die Verordnung richtet sich an alle, die mit Abfällen umgehen (Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler) und an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel:

* Gefährliche Abfälle werden als ungefährliche Abfälle deklariert.
* Abfallschlüssel fehlen auf Liefer-, Wiegescheinen oder sonstigen Begleitpapieren, die z. B. gem. § 49 Abs. 1 KrWG, NachwV, BioAbfV oder AbfKlärV erforderlich sind.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV

Die Verordnung regelt, unter welchen Umständen Fahrzeuge und Altfahrzeuge einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe überlassen, zurückgenommen und umweltverträglich entsorgt werden.

Sie stellt detaillierte technische Anforderungen an Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetriebe und Schredderanlagen (Einrichtung, Ausrüstung, Betrieb und Dokumentation) und sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung sowie die erforderliche Zertifizierung der v. g. Anlagen.

Die Verordnung richtet sich an die Hersteller von Fahrzeugen (kostenlose Rücknahmepflicht, Begrenzung von Schwermetallen und Anforderungen an den Einsatz von Recyclingmaterialien), Annahme und Rücknahmestellen Schredderanlagen, Demontagebetriebe und sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung.

Die Überwachungsbehörden erhalten Gelegenheit, bei der Inspektion der Sachverständigen für die Erteilung der Zertifikate teilzunehmen.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel sind:

* Fahrzeuge oder Bauteile werden nicht ordnungsgemäß trockengelegt oder gelagert.
* Die technischen Anforderungen an eine der o. g. Anlagen werden nicht eingehalten (z. B. bzgl. AwSV-Flächen).
* Eine Zertifizierung liegt nicht vor.
* Vorgegebene Verwertungsquoten werden nicht eingehalten.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Altholzverordnung - AltholzV

Die Verordnung regelt die stoffliche und energetische Verwertung und die Beseitigung von Altholz.

Sie gilt für Industrierestholz (in Betrieben der Holzbe- oder -verarbeitung anfallenden Holzreste) und Gebrauchtholz (gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil), soweit dieses Abfall ist.

Sie richtet sich an

* Erzeuger und Besitzer von Altholz,
* Betreiber von Anlagen, in denen Altholz verwertet oder beseitigt wird,
* öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder bestimmte weitere in der Verordnung genannte Träger u. a.

Das Altholz wird 4 Qualitätskategorien A I - A IV zugeordnet und ist danach getrennt zu erfassen, zu sammeln, zu befördern und zu lagern.

PCB-Altholz fällt nicht darunter und ist nach den Vorschriften der PCB/PCT-Abfallverordnung zu entsorgen (u. a. Dämm- und Schallschutzplatten mit PCB behandelt).

In der Verordnung wird insbesondere geregelt, dass die in Anhang I Spalte 1 genannten Verwertungsverfahren nur bestimmte Altholzkategorien einsetzen dürfen.

Die zur Herstellung von Holzwerkstoffen verwendeten Holzhackschnitzel und Holzspäne dürfen die im Anhang II genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Zur Sicherstellung der v. g. Anforderungen hat der Betreiber eine Eigenüberwachung und eine regelmäßige Fremdüberwachung durchzuführen.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel sind:

* Altholz wurde einer falschen (zu niedrigen) Kategorie zugeordnet
* Altholz unterschiedlicher Altholzkategorien werden nicht getrennt gelagert
* Die Eigen- und Fremdüberwachung erfolgt nicht entsprechend den Anforderungen oder erfüllt diese nicht (falsche Probenahmepunkte, Schadstoffgehalte für Art der Verwertung nicht zulässig).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Altölverordnung - AltölV

Die Verordnung gilt für die stoffliche und energetische Verwertung sowie Beseitigung von Altöl. Altöle diese Verordnung sind Öle oder Mischungen aus Mineral-, synthetischem und biogenem Öl, soweit diese Abfall sind, nicht aber für PCB/PCT-haltiges Öl, das zugleich PCB nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der PCB/PCT-Abfallverordnung ist. Alle Altöle, die unter der Verordnung gefasst sind, sind als gefährlicher Abfall eingestuft.

Die Verordnung richtet sich an

* Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer von Altöl,
* Betreiber von Altölentsorgungsanlagen,
* öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit sie Altöl entsorgen, und
* Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft, denen
* Pflichten zur Entsorgung von Altöl übertragen worden sind.

Altöle dürfen nur aufgearbeitet werden, falls sie weniger als 20 mg/kg der als giftig und krebserregend eingestuften [Polychlorierten Biphenyle](https://de.wikipedia.org/wiki/Polychlorierte_Biphenyle) (PCB) und weniger als 2 g/kg Gesamthalogene enthalten.

Die Verordnung legt insbesondere den Vorrang der Aufarbeitung vor sonstigen Verwertungsarten fest. Um die Aufarbeitung zu erleichtern, sind Altöle getrennt zu sammeln, wobei ein Vermischungsverbot für die 4 Sammelkategorien untereinander gilt.

Bei bestimmten Entsorgungswegen und bei bestimmten nach BImSchG dafür genehmigten Anlagen bestehen Ausnahmen bei der Vermischung verschiedener Sammelkategorien und mit anderen Abfällen.

Die Verordnung regelt daneben die Entnahme, Aufbewahrung und Analytik von Proben sowie die neben der Nachweisverordnung erforderliche besondere Nachweisführung.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel sind:

* Das Vermischungsverbot für die 4 Sammelkategorien wird nicht eingehalten
* Nachweise für die Unterschreitung der zulässigen PCB-Konzentration liegen nicht vor.
* Anforderungen an die Dokumentation von Probenahme und Analytik sowie die Lagerung von Rückstellproben werden nicht eingehalten.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV

Die Verordnung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen bei Anzeigen (§ 53 KrWG - nicht gefährliche Abfälle) und Erlaubnissen (§ 54 KrWG - gefährliche Abfälle), die eingereicht und beantragt werden müssen, wenn mit Abfällen umgegangen wird. Sie enthält außerdem Regelungen zu Mitführungs- und Kennzeichnungspflichten bei der Beförderung von Abfällen und zum bundesweit einheitlichen Register der Anzeigen und Erlaubnisse.

Die Verordnung richtet sich an alle, die anzeige- oder erlaubnispflichtig sind (Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen) und an die für die Verfahren zuständigen Behörden.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel:

* Die für die o.g. Tätigkeiten erforderlichen Anzeigen werden nicht eingereicht oder die Erlaubnisse nicht beantragt.
* Anzeigen werden beim Transport nicht mitgeführt.
* Die gem. § 4 Abs. 3 erforderlichen Lehrgänge wurden nicht besucht.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Batteriegesetz - BattG

Das Gesetz gilt für alle Arten von Batterien, unabhängig von Form, Größe, Masse, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung (Ausnahme: Militär, Weltraum). Es gilt auch für Batterien, die in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind.

Wesentliche Regelungen sind Verkehrsverbote, Anzeige-, Kennzeichnungs-, Rücknahme- und Rückgabepflichten sowie die Pflicht zur stofflichen Verwertung.

Die Verordnung richtet sich an Hersteller, Vertreiber und Endnutzer sowie an Betreiber von Behandlungseinrichtungen für Altgeräte und Altfahrzeuge und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Verordnung:

* Verstoß gegen die Rückgabepflicht an das gemeinsame Rücknahmesystem oder einem herstellereigenem Rücknahmesystem
* Unerlaubte Entsorgung mit anderen Abfällen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Bioabfallverordnung - BioAbfV

Die Verordnung regelt die Anforderungen an die Behandlung und Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen. Es werden die Prüfungen, ob eine ausreichende Hygienisierung gewährleistet ist, die Qualität der aufzubringenden Bioabfälle und Mengenbeschränkungen für die Aufbringungsflächen beschrieben.

Es werden Nachweispflichten geregelt, die die generellen Nachweispflichten gem. § 50 KrWG i.V.m. der NachwV ersetzen.

Die Verordnung richtet sich an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Gemeinden, Erzeuger, Besitzer, Einsammler, Behandler und Zwischenabnehmer von Bioabfällen, Gemischhersteller und Bewirtschafter von landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden.

Die Verordnung gilt nicht für Haus-, Nutz und Kleingärten, Eigenverwertung in Landwirtschaftlichen Betrieben und soweit die Klärschlammverordnung Anwendung findet, außerdem nicht für tierische Nebenprodukte (z. B.: Gülle, daher sind die meisten Biogasanlagen ausgenommen).

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel:

* Die in der Anlage behandelten Abfälle sind weder in Anhang 1 Nr. 1a) aufgeführt (Bioabfälle, die keiner Zustimmung bedürfen noch in Anhang 1 Nr. 1b) (Bioabfälle, die einer Zustimmung bedürfen).
* Abfälle gem. Anhang 1 Nr. 1b) werden behandelt, ohne dass die erforderliche Zustimmung der Überwachungsbehörde vorliegt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV

Die Verordnung gilt ergänzend zur Verordnung (EG) Nr. 517/2014 über bestimmte fluorierte Treibhausgase.

Sie regelt Maßnahmen zur Kontrolle der Dichtheit an Kälteanlagen sowie bei der Wartung und Stilllegung einer Kälteanlage die Rückgewinnung des Kältemittels und dessen Rücknahme durch den Hersteller.

Die Verordnung gilt für alle, die mit fluorierten Treibhausgasen umgehen, d.h. Hersteller, Vertreiber und Anlagenbetreiber; Betriebe, die solche Anlagen warten, installieren oder instand halten sowie Entsorger.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Verordnung:

* Kältemittelverlust übersteigt den Grenzwert
* Keine Überprüfung auf Undichtigkeit
* Keine Beseitigung einer Undichtigkeit
* Keine oder unvollständige Aufzeichnung über den Verbleib von zurückgenommenen und entsorgten Treibhausgasen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV

Die Verordnung gilt ergänzend zur Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Die Verordnung konkretisiert die Rückgewinnung und Rücknahme der s. g. geregelten Stoffe, regelt Einzelheiten zur Verhinderung des Austritts dieser Stoffe in die Atmosphäre, benennt persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten mit den geregelten Stoffen und bestimmt einen Sachkundenachweis für die mit dem Umgang betrauten Berufsgruppen.

Die Verordnung richtet sich Hersteller, Vertreiber und Verwender von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Verordnung:

* Keine Überprüfung auf Undichtigkeit
* Keine Beseitigung einer Undichtigkeit
* Keine oder unvollständige Aufzeichnung über den Verbleib von zurückgenommenen und entsorgten Stoffen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Deponieverordnung - DepV

Die Verordnung regelt die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung, Nachsorge von Deponien und die Verwertung von Deponieersatzbaustoffen. Sie enthält außerdem Regelungen zur Sicherheitsleistung, zum Genehmigungs- und Anzeigeverfahren für Errichtung und Betrieb. In Tabellen werden abhängig von den Deponieklassen die technischen Anforderungen an die Abdichtung der Basis und Oberfläche, Zulässigkeit von Deponieersatzbaustoffen und die Zuordnungswerte der Abfälle (Grenzwerte) zu den Deponieklassen aufgelistet.

Die Verordnung richtet sich an Träger eines Deponievorhabens, Deponiebetreiber, Betreiber von Langzeitlagern (Nr. 8.14 des Anhangs zur 4. BImSchV), Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie Hersteller von Deponieersatzbaustoffen.

Die Verordnung gilt nicht für priv. Haushaltungen, die Lagerung von nicht gefährlichem Baggergut entlang von Wasserstraßen, Altdeponien (Altablagerungen gem. BBodSchG), Langzeitlagern, in denen Abfälle weniger als drei Jahre gelagert werden, die Lagerung von Abfällen, die im Zusammenhang mit der Gewinnung von Bodenschätzen anfallen.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel:

* Die Zuordnungswerte für die jeweiligen Deponieklassen werden nicht eingehalten.
* Die Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschlüssen und Änderungsgenehmigungen werden nicht eingehalten: Schütthöhen, Zeitplan für die Oberflächenabdeckung oder Rekultivierung.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# EG-Verordnung (850/2004/EG) über persistente organische Schadstoffe[[1]](#footnote-1)

Die Verordnung regelt das Verbot und die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (Persistent Organic Pollutants, POP). Ferner geht es um die Beschränkung der Freisetzungen solcher Stoffe und die Festlegung von Bestimmungen zur Entsorgung von Abfällen, die aus solchen Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind. Beispiele für POPs sind DDT und Lindan, Dioxine und Furane sowie polychlorierte Biphenyle.

Die Verordnung richtet sich an Hersteller, Vertreiber und Verwender von POPs und Erzeuger und Besitzer von Abfällen.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Verordnung:

* Herstellung oder Verwendung von verbotenen POPs
* Verwertung, Wiedergewinnung, Rückgewinnung oder Wiederverwendung von POPs
* Unzulässige Entsorgung von Abfällen, die POPs enthalten

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG

Das Gesetz dient der Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und der Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie zur Förderung des Recyclings und anderer Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren und dadurch die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst diverse Gerätekategorien unterschiedlicher Art (z. B. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, elektrische und elektronische Werkzeuge, Beleuchtungskörper, Photovoltaikmodule).

Bestimmte konkret im Gesetz genannte Geräte und Anlagen werden vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Das ElektroG richtet sich an die gemeinsame Stelle, zuständige Behörden, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE), Hersteller sowie deren Bevollmächtigte, die Vertreiber, die entsorgungspflichtigen Besitzer und die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen.

Das Gesetz regelt

* Anforderungen an die Erfassung, Sammlung, Rücknahme, Wiederverwendung, Verwertung, Beseitigung und Verbringung von Altgeräten (insbesondere Getrennthaltungspflichten)
* den Stand der Technik für die Sammlung, Lagerung und Behandlung bis zur schadlosen Verwertung mit der Pflicht der Nachweisführung ab der ersten zielgerichteten Behandlung (Erstbehandlung), wobei dafür eine Zertifizierung erforderlich ist
* Anforderungen an die Produktkonzeption, die Registrierung und die Aufgaben der dafür zuständigen Gemeinsamen Stelle

Beim Umgang wird zwischen Altgeräten von privaten Haushalten und anderen Nutzern unterschieden, wobei Altgeräte aus privaten Haushaltungen von den örE in Sammelstellen und dort sortiert nach sechs Sammelgruppen angenommen werden.

Hersteller oder deren Bevollmächtigte haben für Altgeräte anderer Nutzer ab bestimmten Zeitpunkten eine Rückgabe- und Entsorgungsmöglichkeit zu schaffen.

Altgeräte nach diesem Gesetz sind in den meisten Fällen als gefährliche Abfälle einzustufen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller sowie deren Bevollmächtigte, die Vertreiber, die entsorgungspflichtigen Besitzer und die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen unterliegen dabei diversen [Anzeige-, Mitteilungs- und Informations-pflichten](http://www.elektrogesetz.de/elektrog-elektrogkostv/elektrog2/#elektrog2_abs5).

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel sind:

* Die Art der Beladung, die verwendeten Behälter und die Ladungssicherung entsprechen nicht den Anforderungen (z. B. quecksilberhaltige Leuchtkörper werden nicht bruchsicher gelagert).
* Technische Anforderungen an Behandlungs- und Lagerbereiche von Erstbehandlungsanlagen oder Sammelstellen werden nicht erfüllt.
* Eine erforderliche Zertifizierung liegt nicht vor.
* Nachtspeicherheizgeräte aus Gruppe 1, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten oder batteriebetriebene Altgeräte aus Gruppe 5 werden nicht getrennt von den anderen Altgeräten in eigenen Behältnissen gesammelt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen und das Bereitstellen von neuen Elektro- und Elektronikgeräten auf dem Markt. Sie wurde aufgrund KrWG und Produktsicherheitsgesetz erlassen. Elektro- und Elektronikgeräte werden in 11 Kategorien unterteilt.

Die Verordnung richtet sich an Hersteller, Importeure, Bevollmächtigte und Vertreiber.

Die Regelungen der Verordnung beziehen sich auf die Konzeption, die Produktion, die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen sowie alle dem Inverkehrbringen nachfolgenden Marktaktivitäten in Bezug auf Elektro- und Elektronikgeräte.

In Elektro- und Elektronikgeräten einschließlich Kabeln und Ersatzteilen dürfen für bestimmte in der Verordnung genannte Stoffe die dort genannten zulässigen Höchstkonzentrationen nicht überschritten werden.

Unbeschadet dessen dürfen Elektro- und Elektronikgeräte nur in Verkehr gebracht werden, wenn die erforderlichen technischen Unterlagen erstellt wurden, die erforderlichen Nachweise durch eine interne Fertigungskontrolle vorliegen, eine EU-Konformitätserklärung gemäß § 11 ausgestellt wurde und gemäß § 12 die CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel im Rahmen der Marktüberwachung sind:

* Zulässige Schadstoffgehalte werden überschritten
* Technische Unterlagen mit Nachweisen, EU-Konformitätsbescheinigung oder CE-Kennzeichnung liegen nicht vor.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# EMAS-Privilegierungs-Verordnung - EMASPrivilegVO

Erleichterungen nach der EMASPrivilegV können Standorte und Organisationen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert sind, in Anspruch nehmen. Sie beinhaltet immissionsschutz- sowie abfallrechtliche Überwachungserleichterungen.

Folgende Privilegierungen lassen sich aus der Verordnung ableiten:

* Anzeige- und Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation durch Standortregistrierung erfüllt
* Verzicht auf Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragten
* Verlängerte Messintervalle
* Wiederkehrende Messungen, Funktionsprüfungen sowie sicherheitstechnische Prüfungen mit eigenem Personal
* Vorlage von Berichten nur auf Verlangen
* Unterrichtung der Öffentlichkeit mittels der jeweils aktualisierten Umwelterklärung

Die Verordnung ist für die Umweltinspektion hinsichtlich möglicher Verstöße nicht relevant.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV

Die EfbV regelt die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe und die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben durch technische Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften.

Die Verordnung richtet sich an Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften.

Die EfbV regelt u.a. die Anforderungen an die Betriebsorganisation, die personelle und gerätetechnische Ausstattung, das Betriebstagebuch und den Versicherungsschutz eines Entsorgungsfachbetriebes.

Die Verordnung ist für die Umweltinspektion hinsichtlich möglicher Verstöße nicht relevant. Allerdings ist die Überwachungsbehörde berechtigt an den Vor-Ort-Terminen der Sachverständigen teilzunehmen. Dazu haben ihr die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgergemeinschaft auf Anfrage den jeweiligen Vor-Ort-Termin mitzuteilen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV

Diese Verordnung berücksichtigt die neuen abfallrechtlichen Rahmenbedingungen und die fünfstufige Abfallhierarchie und regelt die Bewirtschaftung, insbesondere die Erfassung und Getrennthaltungspflicht, die Vorbehandlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung,

* von gewerblichen Siedlungsabfällen und
* von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.

Die Verordnung richtet sich an

* Erzeuger und Besitzer der o. g. Abfälle und
* Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen.

Diese Verordnung gilt u. a. nicht für Abfälle, die einem ö-r-E im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 KrWG überlassen worden sind.

Gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. d. V. sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die den Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind oder die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

Die Abfälle sind getrennt zu sammeln und vorrangig zu recyceln.

Die Pflicht der Getrenntsammlung entfällt bei Nachweis der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit. Abfälle, die nicht getrennt gesammelt werden, sind einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zu zuführen. Die Erfüllung der Pflichten oder das Vorliegen der Ausnahmen sind zu dokumentieren.

Die Verordnung definiert Vorbehandlungsanlagen für hausmüllähnliche Abfälle und Aufbereitungsanlagen für Bau- und Abbruchabfälle und enthält (technische Mindest-) Anforderungen an diese Anlagen. Es werden Anforderungen an die Sortier- und Recyclingquote gestellt, deren Einhaltung die Betreiber von Vorbehandlungsanlagen jährlich nachweisen müssen.

Bei einer Getrenntsammlungsquote von > 90 % entfällt die Pflicht zur Zuführung in eine Vorbehandlungsanlage. Die Pflicht entfällt auch dann, wenn die Behandlung in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel sind:

* Die Abfälle werden nicht getrennt gesammelt
* Gemischte Abfälle werden keiner geeigneten Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zugeführt.
* Die vorgeschriebenen Dokumentationen
  + zur Erfüllung oder zur Begründung des Abweichens von den Pflichten der Getrenntsammlung oder der Zuführung zur Sortier- oder Aufbereitungsanlage,
  + die Nachweise des Betreibers an den Abfallerzeuger über die einzuhaltende Sortier- bzw. Recyclingquote oder die Berichte zur Nichteinhaltung der Sortierquote

erfolgen nicht oder nicht ordnungsgemäß.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Gewinnungsabfallverordnung - GewinnungsAbfV

Die Verordnung regelt die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge einer Beseitigungsanlage für Gewinnungsabfälle (Abfälle, die beim Gewinnen von Bodenschätzen anfallen) in nicht der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben, die Lagerung und Ablagerung von Gewinnungsabfällen zu Beseitigungszwecken sowie die Verwertung von Gewinnungsabfällen zu Bau- und Sanierungszwecken im Abgrabungsbetrieb.

Die Verordnung richtet sich an Erzeuger von Gewinnungsabfällen und Betreiber von Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle.

Die Verordnung ist für die Umweltinspektion hinsichtlich möglicher Verstöße nur bei den o. g. Anlagen relevant.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Klärschlammverordnung - AbfKlärV

Die Verordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht werden darf. Es werden Grenzwerte für Schadstoffe im Klärschlamm und im Boden genannt, deren Einhaltung regelmäßig von den Betreibern der Abwasserbehandlungsanlagen durch Untersuchungen nachzuweisen ist.

Die Verordnung enthält Nachweispflichten, die sicherstellen, dass der Verwertungsweg von den Kläranlagen zu den Aufbringungsflächen nachvollzogen werden kann.

Die Verordnung richtet sich an die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen und die zuständigen Behörden. Das sind in NRW die Unteren Abfallbehörden und der Direktor der Landwirtschaftskammer, soweit die landwirtschaftliche Fachbehörde genannt ist.

Das Aufbringen von Rohschlamm oder Klärschlamm, der aus Industriekläranlagen stammt, ist grundsätzlich verboten. Klärschlamm darf nicht auf Gemüse-, Obstanbauflächen, Dauergrünland und forstwirtschaftlich genutzten Böden aufgebracht werden.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel:

* Die vorgeschriebenen Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen werden von den Betreibern von Abwasserbehandlungsanlagen nicht oder nicht vollständig durchgeführt.
* Die Nachweise der ordnungsgemäßen Verwertung der Klärschlämme durch Lieferscheine und Register werden nicht vollständig geführt oder weitergeleitet.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Nachweisverordnung - NachwV

Die Verordnung regelt das Führen von Nachweisen und Registern über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen elektronisch und unter Verwendung von Formblättern (Abfallstromkontrolle).

Die Verordnung richtet sich an alle, die mit Abfällen umgehen (Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler, Abfallentsorger und Betreiber von Anlagen) und an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden; sie gilt nicht für private Haushaltsabfälle.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel:

* Es werden gefährlich Abfälle entsorgt, ohne dass die erforderlichen Entsorgungsnachweise vorgelegt werden können.
* Die Register, die bei der Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen erforderlich sind, werden nicht oder nicht vollständig geführt.
* Die im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens erforderlichen Begleitscheine werden beim Transport von gefährlichen Abfällen nicht mitgeführt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# PCB/PCT-Abfallverordnung - PCBAbfallV

Die Verordnung gilt für nachfolgend definierte "PCB", die als Abfälle entsorgt werden oder entsorgt werden müssen.

"PCB" im Sinne dieser Verordnung bezeichnet

1. die Stoffe
2. polychlorierte Biphenyle: trichlorierte und höherchlorierte Biphenyle,
3. polychlorierte Terphenyle,
4. halogenierte Monomethyldiphenylmethane: Monomethyltetrachlordiphenyl-methan, Monomethyldichlordiphenylmethan, Monomethyldibromdiphenyl-methan,
5. Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes,
6. die insgesamt mehr als 50 mg/kg der Stoffe nach Nummer 1 enthalten,
7. bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Buchstabe a fallen, solange bis das Gegenteil durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer bewiesen ist,
8. Erzeugnisse im Sinne des Chemikaliengesetzes,
9. die Stoffe nach Nummer 1 zu insgesamt mehr als 50 mg/kg oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthalten,
10. bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Buchstabe a fallen, solange bis das Gegenteil durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer bewiesen ist.

Die Verordnung richtet sich an Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer PCB-haltiger Abfälle, die Betreiber von Beseitigungsanlagen und die zuständigen Behörden.

Wesentliche Regelungen sind:

* Pflichten zur Entsorgung (Entleerung oder Entfernung von Bauteilen, Anforderungen an Anlagen oder Verfahren)
* Anforderungen an den Brand- und Explosionsschutz
* Nachweis- und Mitteilungspflichten.

Unbeschadet dieser Verordnung sind die Anforderungen des KrWG zur Nachweis- und Registerführung zu beachten.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel sind:

* Es erfolgt keine ordnungsgemäße Dokumentation im zu führenden Register
* Die Entleerung von Trafos und Ausbau PCB-haltiger Bauteile erfolgt nicht ordnungsgemäß, nicht genehmigungskonform bzw. auf dafür nicht geeigneten Flächen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen - POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV

Die Verordnung regelt für nicht gefährliche POP-haltige Abfälle die getrennte Sammlung und Beförderung, das Vermischungsverbot mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien, Nachweis- und Registerpflichten. Im Falle ihrer Anwendbarkeit geht sie den abfallrechtlichen Überwachungspflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) vor.

Die POP-AbfallÜberwV gilt für nicht gefährliche Abfälle, die persistente organische Schadstoffe oberhalb der Konzentrationen gem. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 enthalten und folgenden Abfallschlüsseln zuzuordnen sind, wobei die Verordnung am häufigsten bei der Entsorgung von Hexabromcyclododecan- (HBCD)-haltigen Dämmmaterialien (ASN 17 06 04 und 17 09 04) angewendet wird:

* Bauteile a. n. g. (Abfallschlüssel 16 01 22),
* gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter die Abfallschlüssel 16 02 09 bis 16 02 13 fallen (Abfallschlüssel 16 02 14),
* aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter den Abfallschlüssel 16 02 15 fallen (Abfallschlüssel 16 02 16),
* Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
* Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter die Abfallschlüssel 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Abfallschlüssel 17 06 04),
* gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter die Abfallschlüssel 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (Abfallschlüssel 17 09 04),
* Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter den Abfallschlüssel 19 10 03 fallen (Abfallschlüssel 19 10 04),
* andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter die Abfallschlüssel 19 10 05 fallen (Abfallschlüssel 19 10 06) oder
* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter die Abfallschlüssel 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen (Abfallschlüssel 20 01 36).

POP-haltiger Abfall, der in Abfallbehandlungsanlagen gezielt oder in sonstiger Weise mit anderen Materialien oder Abfällen vermischt wurde, fällt auch bei Unterschreitung der relevanten Konzentrationsgrenzen (1.000 mg/kg bei HBCD) in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Daher können der POP-Abfall-ÜberwV insbesondere auch die Abfallarten 19 12 10 (brennbare Abfälle) und 19 12 12 (sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen) zugeordnet werden, soweit sie persistente organische Schadstoffe in den entsp. Konzentrationen enthalten.

Die Verordnung richtet sich an Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler, Makler und Entsorger von POP-haltige Abfällen und an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden.

Sie gilt nicht für den In- und Export von Abfällen.

Für HBCD-haltige oder andere gefährliche Stoffe enthaltende gefährliche Abfälle (z. B. HBCD-Gehalte > 30.000 mg/kg) gilt aufgrund der Zuordnung der gefahrrelevanten Eigenschaften nach Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie die POP-Abfall-Überwachungsverordnung nicht (siehe oben Anwendungsbereich).

Die Umsetzung der Verordnung in NRW wird in den Erlassen des MULNV vom 28.07.2017[[2]](#footnote-2) und 22.02.2018[[3]](#footnote-3) geregelt.

Im Erlass vom 22.02.2018 sind Erleichterungen für die Nachweisführung und Getrennthaltung von HBCD-haltigen Dämmstoffen genannt.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel:

* Die Getrennthaltungspflichten werden nicht eingehalten
* Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht (technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar) werden nicht dokumentiert
* Die Abfallbehandlungsanlage ist für eine Vermischung nicht zugelassen Die erforderlichen Entsorgungsnachweise werden nicht beantragt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel - HKWAbfV

Die Verordnung regelt den Umgang mit gebrauchten halogenierten Lösemitteln.

Die Verordnung richtet sich an Betreiber von Anlagen, die Lösemittel einsetzen und an Vertreiber.

Wesentliche Regelungen sind Vermischungsverbote, Getrennthaltungs-, Rücknahme- und Kennzeichnungspflichten.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Verordnung:

* Verstoß gegen die Vermischungsverbote, Getrennthaltungs-, Rücknahme- und Kennzeichnungspflichten

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Verpackungsverordnung - VerpackV

Die Verordnung regelt vor allem die Rücknahmepflicht für Verpackungen, unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Gewerbe, im Dienstleistungsbereich, in Haushaltungen oder anderswo anfallen und unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen.

Die Verordnung richtet sich an Hersteller und Vertreiber von Verpackungen. Sie sollen Verpackungen in erster Linie vermeiden oder wiederverwenden oder stofflich verwerten.

Die Verordnung ist für die Umweltinspektion hinsichtlich möglicher Verstöße nicht relevant.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

# Versatzverordnung - VersatzV

Die Verordnung regelt die stofflichen Anforderungen an Abfällen, die als Versatzmaterial in den unter Bergaufsicht stehenden untertägigen Grubenbauen eingesetzt werden.

Die Verordnung richtet sich an Erzeuger und Besitzer von Abfällen, Betreiber von der Bergaufsicht unterliegenden Grubenbetrieben und Betreiber von Anlagen zur Herstellung von Versatzmaterial.

Praxisrelevante Beispiele für häufig festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Verordnung:

* Abfälle wurden als Versatzmaterial entsorgt, ohne die erforderlichen Analysen durchzuführen
* Abfälle wurden als Versatzmaterial entsorgt, obwohl die Feststoffgrenz- und Zuordnungswerte überschritten wurden

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#Inhaltsverzeichnis)

1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/460 der Kommission vom 30. März 2016 [↑](#footnote-ref-1)
2. <http://www.umweltschutzportal-intern.nrw.de/fileadmin/user_upload/2017.07.28_Erlass_POP-Abfall-U%CC%88berwV.pdf> [↑](#footnote-ref-2)
3. <http://www.umweltschutzportal-intern.nrw.de/fileadmin/user_upload/Erlass-Umsetzung_der_POP-Abfall-U%CC%88berwachungs-VO.pdf> [↑](#footnote-ref-3)